



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 21/2026

21. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – vom 29. April 2026 A278

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturräum Leipziger Raum über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Nachtragssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 vom 30. April 2026 A289

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur Durchführung der 182. Sitzung des Planungsausschusses (öffentliche Sitzung) vom 4. Mai 2026 A290

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 vom 6. Mai 2026... A290

Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau über die Durchführung einer Verbandsversammlung vom 4. Mai 2026 A291

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Allgemeinverfügung vom 7. Mai 2026..... A292

Bekanntmachung des Vereins „Neiße Volleys e.V.“ über die Auflösung des Vereins „Neiße Volleys e.V.“ (Amtsgericht Dresden – VR 11406) vom 28. April 2026 ... A295

Bekanntmachung des Vereins „Kabarett Lutken e. V.“ mit Sitz in Weißwasser über die Auflösung des Vereins „Kabarett Lutken e. V.“ in Liquidation (Amtsgericht Dresden – VR 13190) vom 6. Mai 2026 A295

Gerichte

Aufgebotsverfahren A296

Stellenausschreibungen A298

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen

– Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch –

Vom 29. April 2026

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 Nr. 98) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit „Ü“ gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in der Anlage ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Überversorgung.

Die Feststellung von Überversorgung steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

Gemäß § 16 b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2025 (BGBl. 2025 Nr. 40) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) vom 20. Dezember 2012 (BAnz. AT vom 31. Dezember 2012), zuletzt geändert durch Beschluss am 19. Februar 2026 (BAnz. AT vom 10. April 2026 B6) werden für die überversorgten Planungsbereiche mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Für die in der Anlage mit „U“ gekennzeichneten Planungsbereiche sind Zulassungsbeschränkungen bei einem Versorgungsgrad ab 100 von Hundert angeordnet, wenn in einem Planungsbereich der jeweiligen Arztgruppe Unterversorgung festgestellt wurde und diese auch nach Ablauf der Frist gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (von zwei Jahren) andauert. Davon ausgenommen sind Planungsbereiche, für die zum jeweiligen Stichtag eine gültige Feststellung des Landesausschusses zu (drohender) Unterversorgung nach § 100 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 27-34 Bedarfsplanungs-

Richtlinie oder zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf nach § 100 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 35 der Bedarfsplanungs-Richtlinie besteht.

Dies beruht auf dem Grundsatzbeschluss über Zulassungsbeschränkungen nach § 100 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, welcher vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen in seinem Umlaufverfahren zum 3. Mai 2023 gefasst wurde.

2. Für die mit einer „Zahlenangabe“ versehenen Arztgruppen erfolgt in den in der Anlage ausgewiesenen Planungsbereichen entsprechend § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie die Aufhebung einer vormals wegen Überversorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung. Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen beziehungsweise Anstellungen möglich. Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet* (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Zulassungsmöglichkeiten durch Quotierung der Arztgruppen der Nervenärzte und fachärztlich tätigen Internisten werden gemäß § 101 Absatz 1 Satz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie für die Gruppe der Psychotherapeuten auf Basis § 101 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 18, 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie festgelegt.

Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen beziehungsweise Anstellungen an, bis für die jeweilige Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist beziehungsweise die Quoten gemäß der Bedarfsplanungsrichtlinie er-

reicht sind. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten.

Fallkonstellationen (FK):

FKa)	Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 101 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Job-sharing-Zulassung) beziehungsweise Anstellung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 101 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
FKb)	Stelle(n) für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

Die Feststellung der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

- Der Landesausschuss hat in seiner Sitzung am 30. Juli 2025 mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 einen Beschluss zur Ausweisung eines Versorgungsbedarfspotentials gefasst. Hintergrund dessen ist eine Region mit festgestelltem Versorgungsdefizit, in der der Landesausschuss ein Potential für die Zulassung im Sonderbedarf sieht. Die Ausweisung dieses Versorgungsbedarfspotentials dient der Verbesserung der regionalen Versorgung. Sie ersetzt jedoch nicht das nach §§ 36, 37 der Bedarfsplanungs-Richtlinie vorgesehene ordnungsgemäße Antrags- und Genehmigungsverfahren über den

jeweils zuständigen Zulassungsausschuss. Dieses Verfahren bleibt uneingeschränkt bestehen und ist für eine Zulassung im Sonderbedarf zwingend zu durchlaufen. Die Überprüfung auf Versorgungsbedarfspotential erfolgt einmal im Jahr für die Versorgungsebene 2 (fachärztliche Versorgung). Die Regionen, in denen der Landesausschuss Versorgungsbedarfspotential ausweist, sind auf Seite 7 der Anlage aufgeführt.

- In Planungsbereichen bestehen in den in der Anlage auf den Seiten 8 und 9 ausgewiesenen Bezugsregionen und Arztgruppen zusätzliche Zulassungsmöglichkeiten in Höhe des festgestellten zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet* (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen.

Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§ 103 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

Dresden, den 29. April 2026

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
im Freistaat Sachsen
Claus Ludwig Meyer-Wijk
Vorsitzender

* Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 30. April 2026 wirksam. Die Frist zur Bewerbung auf offene Stellen endet somit am 25. Juni 2026.

Anlage zur Ausschreibung der Wahlprüfungen nach § 102 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbeirk Chemnitz

Anschaffungsdatum: 01.04.2026
 Preisfeststellungsdatum: 30.09.2026
 Gebotschlussdatum: 30.09.2026

Antragsteller / Versorgungsbereich	Versorgungsstufe I	
	Angemessen	Restliche
Ausschreibung	10,3	1,2
Bau	1,2	11,3
Baukosten		10,3
Chemnitz	12,25	21,25
Chemnitz		2,3
Dresden		9
Erweiterungsleistungen	1,3	7
Friedberg	10,25	14,75
Glauchau		3,3
Hilfenleistungen		9,4
Leipzig		0,3
Machern		11
Mittweida		3
Pöhlitz		4
Pleiss		17
Rochitz		6
Sachsen		17
Werdau		3
Zwickau	11,3	24,3

Antragsteller / Versorgungsbereich	Versorgungsstufe 2							
	Angemessen	Chemnitz Erweiterung	Friedberg	Leipzig	Machern	Mittweida	Pleiss	Werdau
Ausschreibung	u	u	u	u	u	u	u	u
Baukosten		u	u	0,3	u	u	u	u
Chemnitz	u	u	u	9,4	u	u	u	u
Chemnitz		u	u	u	u	u	u	u
Dresden	u	u	u	u	0,3	u	u	u
Friedberg	u	u	u	u	2	11	0,3	u
Hilfenleistungen	u	u	u	9,4	1	0,3	u	u
Mittweida	u	u	u	u	u	u	u	u
Pleiss, Bau/Erweiterung		u	u	u	u	u	u	u
Sachsen	2	u	u	u	u	u	u	u
Werdau	5							
Zwickau		u	u	u	u	u	u	u

Antragsteller / Versorgungsbereich	Versorgungsstufe 3		
	Leipzig	Ausschreibung	Chemnitz Erweiterung
Chemnitz	u		
Friedberg	u		
Machern	u		
Mittweida	u		
Dresden	u		
Zwickau		u	9

- 0 - Überwachung der Planungsbereiche für gewährt
- 30 - Sperrung des Planungsbereichs bei 100 %iger Grundabschließung des Leistungsanspruchs der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 01.05.2025 auf Basis § 101 Abs. 2 SGB V
- 35% - Zahl der Zulassungsmöglichkeiten, die Parameter nach Fallkatalogkriterien, B
- a - Stellen für den in Anspruch genommenen durch den Arzt zur Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 1 S. 1, § 101 Abs. 2 SGB V ab dem Zeitpunkt der Ansetzung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 S. 1, § 101 Abs. 2a SGB V
- b - Stellen, für die aufgrund höherer Anordnung der Zulassung abgegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss der bis zur Erreichung des Anrechnungswertes beantragt werden kann
- Anmerkung: Die angegebenen Zulassungsberechnungen beziehen sich nicht auf die Veränderung der Parameter gemäß § 101 Abs. 4 SGB V, die gemäß § 101 Abs. 2 SGB V zu genehmigen sind. Die Parameter der Ärzte, die sich in den Regionen befinden, sind bei den Fallkatalogkriterien zur Zulassung Überwachung nicht berücksichtigt.

Zuständige Zulassungsausschüsse: Pleiss, Versorgungsstelle Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
 Pleiss, LL 04, 09070 Chemnitz

Anlage Zulassung der Wohnröhrungen nach § 102 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbereich Dresden

Anforderungsm: 01.04.2026
 Freigabedatum: 30.09.2026
 Gebirgsdatum: 30.09.2026

Anzugruppe	Versorgungsebene 1	
	Art	Maßzahl
Planungsbereich		
Bauweise	1:1	4
Bauweise 2a		4
Bauweise 2b		7
Dresden		0
Erzgeb.		60
Erzgeb.		10
Erzgeb. 2a		60
Erzgeb. 2b	1:1	10
Erzgeb. 2c		7
Erzgeb. 2d		10
Erzgeb. 2e	1:0,75	7,25
Erzgeb. 2f		60
Erzgeb. 2g		55
Erzgeb. 2h		7
Erzgeb. 2i		60
Erzgeb. 2j		60
Erzgeb. 2k	1:1	14,5
Erzgeb. 2l		8
Erzgeb. 2m		3,5

Anzugruppe	Versorgungsebene 2						
	Art	Maßzahl	Art	Maßzahl	Art	Maßzahl	Art
Planungsbereich							
Bauweise	u	u	u	2,5	u	u	u
Bauweise 2a	u	u	u	u	u	u	u
Bauweise 2b	u	u	u	u	u	u	u
Bauweise 2c/2d/2e	u	u	u	u	u	u	u
Bauweise 2f/2g/2h	u	u	u	2,5	1,5	u	1
Bauweise 2i	u	u	u	u	u	u	u
Bauweise 2j/2k	u	u	1	u	u	u	u
Bauweise 2l	u	u	u	u	1:0,75	0,75	u
Bauweise 2m	u	u	u	u	u	0,5	0,5

Anzugruppe	Versorgungsebene 3		
	Art	Maßzahl	Art
Planungsbereich			
Bauweise	u		
Bauweise 2a	u		
Bauweise 2b	u		
Bauweise 2c	u		
Bauweise 2d	u		
Bauweise 2e/2f/2g/2h	u		
Bauweise 2i/2j/2k/2l		1:0,5	0
Bauweise 2m/2n/2o/2p		u	5

- 0 - Überwachung der Planungsbereiche insgesamt
- 10 - Sperrung des Planungsbereichs bei 100 %iger Grundentbehrung der Leistung durch die Preis- und Konditionen-Sichtprüfung nach § 102 Abs. 2 SGB V
- 11a - Zahl der Zulassungsvorgängen, die während der Durchführung der Zulassungsvorgänge
- 11b - Stellen, die im Zuge der Zulassungsvorgänge durch die Zulassungsvorgänge nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V (Zulassungsvorgänge) beantragt werden
- 11c - Stellen, die aufgrund der Zulassungsvorgänge auf Zulassung eingegangen sind, durch den vorliegenden Zulassungsvorgang bei der Zulassung der Zulassungsvorgänge nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V
- 11d - Stellen, die aufgrund der Zulassungsvorgänge auf Zulassung eingegangen sind, durch den vorliegenden Zulassungsvorgang bei der Zulassung der Zulassungsvorgänge nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V
- Anwendung - Die angegebenen Zulassungsvorgänge beinhalten sich nicht auf die Zulassungsvorgänge, die nach § 102 Abs. 2 SGB V zugelassen werden. Die Zulassungsvorgänge, die sich nicht den Zulassungsvorgängen nach § 102 Abs. 2 SGB V zuordnen lassen, sind bei den Zulassungsvorgängen nicht berücksichtigt.

Zulassungsbereich Dresden
 Ministerium für Soziales und Gesundheit
 Zulassungsbereich Dresden - Dresden
 Postfach 11 04, 090 70 Chemnitz

Anlage Zulassungsberechnungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Quorumregelung nach § 101 Abs. 1 Satz 2 SGB V

Zulassungsbereich Dresden

Anlassend zum: 01.04.2025
 Dienstveränderung zum: 26.09.2025
 Gebietsveränderung zum: 26.09.2025

Neuerkrankte

Antragsteller	Antragsteller	Bilanzgenetischer Überwachungsanspruch nach § 103 Abs. 1 SGB V von Tubosenge/Ärztliche Anstellung			
		honorarfreie TÄ-Anstellung	honorarfreie und Anstellung doppelte TÄ-Anstellung	Verordnungsmittel für honorarfreie	Psychiater und TÄ für Psychiatrie u. Psychiatrie
Sturzen	0	1	0	0	0
Dresden Stadt	0	0	0	0	0
Carl-Neuberg-HH	0	0	0,5	0	0
Prosen- und, Sr./Klinik	0	0	0	0	0
Städt. Klinik	0	1,5	0	0	0
Städt. Klinik	0	1	0	0	0
Städt. Klinik	0	1,5	0	0	0
Städt. Klinik	0	1	0	0	0
Städt. Klinik	0	0,5	0	0	0

Zuständige Zulassungsberechnung: Ream-Verordnung für den Überwachungsanspruch - Ärzte - Dresden
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Fachärztliche Inhaber

Antragsteller	Antragsteller	Tubosenge- ärztliche Inhaber	Angaben zur Erfüllung der Mindestanforderungen innerhalb der Antragsgruppe der Fachärztlichen Inhaber			
			Gemeinschafts- Kardiologie	Kardiologie	Herz- Kardiologie	Pneumologie
Sturzen	0	0	11	14	14	11
Dresden Stadt	0	0	12	14	14	12
Carl-Neuberg-HH	0	0	12	14	14	11
Prosen- und, Sr./Klinik	0	0	11	14	14	11
Städt. Klinik	0	0	12	14	14	11

Zuständige Zulassungsberechnung: Ream-Verordnung für den Überwachungsanspruch - Ärzte - Dresden
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Psychiaterpaaren

Antragsteller	Antragsteller	Bilanzgenetischer Überwachungsanspruch nach § 103 Abs. 1 SGB V von Tubosenge/Ärztliche Anstellung		
		Psychiaterpaar ärztliche Anstellung	ärztliche Psychiaterpaar	zusätzlich Kinder u. jugendliche betroffene Psychiaterpaar
Sturzen	0	0	2,5	0
Dresden Stadt	0	0,5	1,5	0
Carl-Neuberg-HH	0	0	2,5	0
Prosen- und, Sr./Klinik	0	3	3,5	0
Städt. Klinik	0	2,5	2,5	0
Städt. Klinik	0	2	2	0
Städt. Klinik	0	0	1	0
Städt. Klinik	0	0	2	0
Städt. Klinik	0	2	2,5	0

Zuständige Zulassungsberechnung: Ream-Verordnung für den Überwachungsanspruch - Psychiaterpaaren - Dresden
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

- 0. Berechnung der Planstellen insgesamt
- 1. Berechnung der Planstellen nach § 103 Abs. 1 SGB V von Tubosenge/Ärztliche Anstellung
- 2. Berechnung der Planstellen nach § 103 Abs. 1 SGB V von Tubosenge/Ärztliche Anstellung
- 3. Berechnung der Planstellen nach § 103 Abs. 1 SGB V von Tubosenge/Ärztliche Anstellung
- 4. Berechnung der Planstellen nach § 103 Abs. 1 SGB V von Tubosenge/Ärztliche Anstellung
- 5. Berechnung der Planstellen nach § 103 Abs. 1 SGB V von Tubosenge/Ärztliche Anstellung
- 6. Berechnung der Planstellen nach § 103 Abs. 1 SGB V von Tubosenge/Ärztliche Anstellung
- 7. Berechnung der Planstellen nach § 103 Abs. 1 SGB V von Tubosenge/Ärztliche Anstellung
- 8. Berechnung der Planstellen nach § 103 Abs. 1 SGB V von Tubosenge/Ärztliche Anstellung
- 9. Berechnung der Planstellen nach § 103 Abs. 1 SGB V von Tubosenge/Ärztliche Anstellung
- 10. Berechnung der Planstellen nach § 103 Abs. 1 SGB V von Tubosenge/Ärztliche Anstellung
- 11. Berechnung der Planstellen nach § 103 Abs. 1 SGB V von Tubosenge/Ärztliche Anstellung
- 12. Berechnung der Planstellen nach § 103 Abs. 1 SGB V von Tubosenge/Ärztliche Anstellung
- 13. Berechnung der Planstellen nach § 103 Abs. 1 SGB V von Tubosenge/Ärztliche Anstellung
- 14. Berechnung der Planstellen nach § 103 Abs. 1 SGB V von Tubosenge/Ärztliche Anstellung
- 15. Berechnung der Planstellen nach § 103 Abs. 1 SGB V von Tubosenge/Ärztliche Anstellung
- 16. Berechnung der Planstellen nach § 103 Abs. 1 SGB V von Tubosenge/Ärztliche Anstellung
- 17. Berechnung der Planstellen nach § 103 Abs. 1 SGB V von Tubosenge/Ärztliche Anstellung
- 18. Berechnung der Planstellen nach § 103 Abs. 1 SGB V von Tubosenge/Ärztliche Anstellung
- 19. Berechnung der Planstellen nach § 103 Abs. 1 SGB V von Tubosenge/Ärztliche Anstellung
- 20. Berechnung der Planstellen nach § 103 Abs. 1 SGB V von Tubosenge/Ärztliche Anstellung

Anlage Zulassungsberechtigungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbedürftig: Ja/Nein

Anstellungsdatum: 01.04.2026
 Neueinstellungsdatum: 30.09.2025
 Gehaltsdatum: 30.09.2025

Angruppe	Versorgungsebene 1	
	Hausärztlich	
Bohna		5 u
Deutscher		5 u
Heilkräuter		u
Grünwald		5 u
Lehrer		u
Mittelberuf		5 u
Querein		0,3
Deutscher		5 u
Lehrer	1:1	0,3
Wieder		5 u

Angruppe	Versorgungsebene 2													
	Allgemein		Chirurgisch		Hausärztlich		Hausärztlich		HNO-Ärztlich		Gynäkologisch		Urologisch	
Deutscher		u		u		u		u		u		u		u
Lehrer Stadt		u		u		u		u		u		u		u
Lehrer Land		u		u		u	5 u	u		u		u		u
Mittelberuf		u		u		u		u		u		u		u
Lehrer-Querein		u		u		u		1		0,3		u		u

Angruppe	Versorgungsebene 3		
	Kardiologisch	Anästhesiologisch	Gynäkologisch/psychiatrisch
Lehrer		u	
Lehrer Stadt		u	
Hausärztlich		u	
Wieder			u

- u = u-Verordnung, die für den Bereich in Frage kommt.
- 5u = Versorgung der Planung ist noch bis 100% gemäß Grundvertrag des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.04.2026 (siehe Anlage 3) bis zum 31.03.2025 auf Basis § 103 Abs. 2 SGB V.
- 1:1 = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten, die für einen Facharzt (Kategorie) (A, B)
- A = Stelle(n) wird/werden ausgeschrieben durch einen Zulassungsausschuss gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 - 6, Nr. 9, 101 Abs. 3 SGB V (als Facharztzulassung) bzw. Anstellungsvertrag gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 3 - 6, Nr. 9, 101 Abs. 3 SGB V.
- B = Stelle(n) für die aufgrund einer Änderung der Zulassungsvoraussetzungen durch den zuständigen Zulassungsausschuss oder die zuständige Anstaltsleitung ausgeschrieben werden nach der Zulassung erfolgt.
- Anmerkung: Die angrenzenden Zulassungsbereiche werden weiterhin nach der geltenden Vertragsvereinbarung, die nach § 103 Abs. 4 SGB V anzuwenden sind, die Abrechnung wird nach dem nächsten Jahresanfang erfolgt, bis die neue Zulassungsvoraussetzungen (Zulassung) die Versorgung nicht beeinträchtigt.

Zuständige Zulassungsausschuss: Medizinische Versorgung Zulassungsausschuss - Kreis - Leipzig
 Postfach 11 99, 04070 Chemnitz

Anlage Zulassungsberechtigungen nach § 102 Abs. 1 BGB V

Antragsfrist: 01.04.2026
 Einwahrfrist: 30.09.2025
 Gebietsfrist: 30.09.2025

Antragsteller	Verordnungsabteilung									
	Humanmedizin	Zahnmedizin	Zahnärztliche Zahnheilkunde	Zahnärztliche Zahnheilkunde	Zahnärztliche Zahnheilkunde	Zahnärztliche Zahnheilkunde	Zahnärztliche Zahnheilkunde	Zahnärztliche Zahnheilkunde	Zahnärztliche Zahnheilkunde	Zahnärztliche Zahnheilkunde
Sachsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

- 0 - Überwachung der Rangabstufung
- 30 - Sperrung des Planungsbereichs bei 100% Grundbeschluss der Landesärztekammer Sachsen vom 01.04.2025 auf Basis § 100 Abs. 2 BGB V
- 31a - Zahl der Zulassungsberechtigungen, die von der Landesärztekammer Sachsen, b) ...
- 31b - ...
- 31c - ...
- 31d - ...
- 31e - ...
- 31f - ...
- 31g - ...
- 31h - ...
- 31i - ...
- 31j - ...
- 31k - ...
- 31l - ...
- 31m - ...
- 31n - ...
- 31o - ...
- 31p - ...
- 31q - ...
- 31r - ...
- 31s - ...
- 31t - ...
- 31u - ...
- 31v - ...
- 31w - ...
- 31x - ...
- 31y - ...
- 31z - ...

Zusätzliche Zulassungsberechtigungen:

<p>Für die Antragsgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Humanmedizin - Zahnmedizin - Zahnärztliche Zahnheilkunde - Zahnärztliche Zahnheilkunde - Zahnärztliche Zahnheilkunde <p>Resort: Vertragsärztliche Versorgung Zulassungsberechtigungen - Ärzte - Chemie Fachbereich 11.64, 09070 Chemnitz</p>	<p>Für die Antragsgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahnmedizin - Zahnärztliche Zahnheilkunde - Zahnärztliche Zahnheilkunde <p>Resort: Vertragsärztliche Versorgung Zulassungsberechtigungen - Ärzte - Chemie Fachbereich 11.64, 09070 Chemnitz</p>	<p>Für die Antragsgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahnärztliche Zahnheilkunde - Zahnärztliche Zahnheilkunde <p>Resort: Vertragsärztliche Versorgung Zulassungsberechtigungen - Ärzte - Chemie Fachbereich 11.64, 09070 Chemnitz</p>
---	--	---

Ausweisung eines Versorgungsbedürfnisses (einschl. Sonderbedürfnisse)

Die Ausweisung des Versorgungsbedürfnisses erfolgt auf Grundlage des Beschlusses der Landesärztekammer Sachsen vom 01.04.2025 zur Verfügung der Landesärztekammer Sachsen vom 01.04.2025. Die Ausweisung dieses Versorgungsbedürfnisses dient der Verbesserung der regionalen Versorgung. Sie ist nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesärztegesetzes (Bundärztegesetz) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 2466) zu durchzuführen.

Zulassungsbereich	Planungsbereich	Berechtigungen (an)	Ausweisung Versorgungsbedürfnisse in der gesamten Antragsgruppe in Sachsen
Sachsen	Gärtn, Siedlungsbereich Oberlausitz	Gärtn, Hain, Weißwasser	3

Zusätzliche Zulassungsberechtigungen:

<p>Resort: Vertragsärztliche Versorgung Zulassungsberechtigungen - Ärzte - Chemie Fachbereich 11.64, 09070 Chemnitz</p>	<p>Resort: Vertragsärztliche Versorgung Zulassungsberechtigungen - Ärzte - Chemie Fachbereich 11.64, 09070 Chemnitz</p>	<p>Resort: Vertragsärztliche Versorgung Zulassungsberechtigungen - Ärzte - Chemie Fachbereich 11.64, 09070 Chemnitz</p>
---	---	---

Anlage Zulassungsvoraussetzungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zustellung: lokale Versorgungsbedarfsplanung ArtStbAd 01.04.2026

Zulassungsbereich	Planungsbereich	Bezugsregion	Zusätzliche Anzeifen im Rahmen der Versorgung des ausschließlich lokalen Versorgungsbedarfes in den genannten Arztgruppen								
			Augenärzte	Neurologen	Kinderärzte	Nervenärzte	Psychiater/innen	Kinder- und Jugendpsychiater	Physikalische- und rehabilitationsmedizinische		
Chemnitz	Chemnitz Stadt	Chemnitz	-	1	-	-	-	-	-	-	
	Fläme, Saale/ Vogelland/Lies	Aue/Bach	-	-	-	1	1	1	1	1	1
		Oberau	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Fuchsgraben	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Zwickauer	Zwickauer	Mühlbacher	-	-	-	-	-	-	-	-
			Aue	1	-	-	-	-	-	-	-
			Aue/Bach	1	-	-	-	-	-	-	-
			Hofenau-Prisitztal	1	-	-	-	-	-	-	-
	Zwickauer	Zwickauer	Rechenbach	0/1	1	-	-	-	-	-	-
			Werdau	1	-	-	-	-	-	-	-
Buchau/Weida			0/1	-	-	-	-	-	-	-	
Weißwasser			-	-	-	-	-	-	-	-	
Pöhl	Görlitz, Saale/ Niederelsaßer Obereisaues	Rechenbach	-	-	-	-	-	-	-	-	
		Rechenbach	-	-	-	-	-	-	-	-	

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der
Nachtragssatzung mit Haushaltsplan für das
Haushaltsjahr 2026**

Vom 30. April 2026

Gemäß § 77 Absatz 1 in Verbindung mit § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 1 Absatz 5 des Sächsischen Kulturraumgesetzes wird der Entwurf der Nachtragssatzung mit Haushaltsplan 2026

vom 26. Mai 2026 bis einschließlich 3. Juni 2026

im Kultursekretariat des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum, Nicolaistraße 12 in 04668 Grimma zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit von:

Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung können

vom 26. Mai 2026 bis einschließlich 12. Juni 2026

Einwendungen von Einwohnern und Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Nachtragssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 an folgende Adresse vorgebracht werden:

Zweckverband Kulturraum Leipziger Raum
Kultursekretariat
Nicolaistr. 12
04668 Grimma

Borna, den 30. April 2026

Zweckverband Kulturraum Leipziger Raum
Graichen
Konventsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur Durchführung der 182. Sitzung des Planungsausschusses (öffentliche Sitzung)

Vom 4. Mai 2026

Die 182. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge findet am Donnerstag, den 28. Mai 2026, 16.00 Uhr im Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZADE), II. Etage, Casino, Meißner Straße 151a, 01446 Radebeul statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Abstimmung zur Tagesordnung

2. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Planungsregion

2.1. Stellungnahme zum 2. Entwurf über die „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes – Beratung und Beschlussfassung

2.2. Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung für das H2-Netz – Industriebogen Meißen – Information

3. Bekanntgaben, Informationen, Anfragen

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Sitzungsteil an.

Radebeul, den 4. Mai 2026

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Ralf Hänsel
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024

Vom 6. Mai 2026

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat nach Durchführung der örtlichen Prüfung den Jahresabschluss 2024 mit Beschluss VV/06/2025 am 16. Dezember 2025 festgestellt.

Gemäß § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706),

das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2025 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist, wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2024 mit Rechenschaftsbericht und Anhang wird mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge (<https://pvo-elbtalosterz.de/planungsverband/bekanntmachungen>) elektronisch zur Verfügung gestellt.

Radebeul, den 6. Mai 2026

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Ralf Hänsel
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau über die Durchführung einer Verbandsversammlung

Vom 4. Mai 2026

Der Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau (RZV) gibt hiermit bekannt, dass

am Freitag, den 5. Juni 2026 um 9:00 Uhr

im Beratungsraum der Wasserwerke Zwickau GmbH, 08066 Zwickau, Erlmühlenstraße 15, Haus B, die nächste öffentliche Sitzung des Zweckverbandes stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Allgemeine Regularien
3. Beschluss Bestellung der Wahlkommission für die anstehenden Wahlen
4. Beschluss Wahl und Entsendung von sechs Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Wasserwerke Zwickau GmbH
5. Beschluss Einstellung eines Bediensteten der Geschäftsstelle des RZV Zwickau/Werdau
6. Information Information zum vorläufigen Jahresabschluss der Wasserwerke Zwickau GmbH
7. Informationen
8. Anfragen
9. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

Zwickau, den 4. Mai 2026

Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau
Steffen Ludwig
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Allgemeinverfügung

Vom 7. Mai 2026

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des ZAOE in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes und § 30 Absatz 3 Satz 1 der Abfallwirtschaftsatzung des ZAOE (ZAOE-AWS) wird folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

1. Die zum Zwecke der Abfallentsorgung zu nutzenden Bereitstellungsplätze für das in der Anlage dieser Verfügung benannte Gebiet in 01723 Wilsdruff sind ab dem 1. Juni 2026 der gekennzeichnete Bereich an der Kindertagesstätte Sonnenschein Wilsdruff Haus 1, Struthweg 11 und gekennzeichnete Bereich Fuß- und Radweg am Ende des Struthwegs.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.

Begründung:

I.

Sofern Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können, sind gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 ZAOE-AWS die Abfälle an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt sowohl für sämtliche am Grundstück genutzten Abfallbehälter als auch für Sperrmüll und Elektroaltgeräte, die zur Abholung angemeldet werden.

Im betroffenen Gebiet gemäß Anlage ist eine Entsorgung am Grundstück nicht möglich. Dies wurde wie folgt ermittelt:

Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit dem vom Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) beauftragten Entsorgungsunternehmen ALBA Sachsen GmbH, dem für die Verpackungsentsorgung verantwortlichen Entsorgungsunternehmen Kühl Entsorgung & Recycling GmbH & Co. KG sowie der Stadtverwaltung Wilsdruff wurde die Entsorgungssituation dahingehend überprüft, ob eine Bereitstellung der Abfälle direkt am Grundstück weiterhin möglich ist.

Hierfür wurde die Befahrbarkeit der Zufahrtsstraße unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz und der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) für Abfallsammelfahrzeuge überprüft. Dabei wurden die Abmaße eines vertraglich geforderten Kleinstfahrzeuges zu Grunde gelegt. Die Entsorgungsunternehmen kamen im Rahmen der Begutachtung zu dem Ergebnis, dass die Zufahrt zu den Grundstücken aus den folgenden Gründen für die sichere Befahrung mit einem Entsorgungsfahrzeug ungeeignet ist:

Die Zufahrt zum Grundstück ist zu schmal für die Befahrung mit einem Entsorgungsfahrzeug. Gemäß den geltenden DGUV-Vorschriften muss auf beiden Seiten des Fahrzeuges (Breite Fahrerkabine: 2,00 m) ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 cm bestehen, so dass die Insassen jederzeit im Notfall aussteigen können. Dies ist hier aufgrund der vorhandenen Straßenbreite (2,46 m–3,10 m) und bestehenden

festen Hindernissen am Fahrbahnrand (Hecken, Zäune) über eine längere Fahrtstrecke nicht möglich.

Der ZAOE hat sich gemeinsam mit der Stadtverwaltung Wilsdruff bemüht, eine Lösung für die Entsorgungsmöglichkeit an den Grundstücken zu finden. Dies war jedoch nicht möglich, da im geprüften Bereich auf öffentlichem Grund keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden können, um die zuvor genannten Zufahrtshindernisse zu beheben.

Die nächsten für das Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stellen, an denen eine ausreichende Fläche zur Bereitstellung von Abfallbehältern auf öffentlichem Grund zur Verfügung steht, sind der gekennzeichnete Bereich an der Kindertagesstätte Sonnenschein Wilsdruff Haus 1, Struthweg 11 und gekennzeichnete Bereich Fuß- und Radweg am Ende des Struthwegs. Die beauftragten Entsorger nehmen die Entsorgung bis zum 30. Mai 2026 noch am Grundstück vor. Danach werden die Behälter am Grundstück nicht mehr geleert. Deshalb waren die Bereitstellungsplätze an den oben genannten Stellen festzusetzen.

Von einer Anhörung der Betroffenen wurde gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen.

II.

Die sofortige Vollziehung war gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzunehmen, weil sie im öffentlichen Interesse liegt.

Da die beauftragten Entsorger ab dem oben genannten Datum nicht mehr verpflichtet sind, die Entsorgung am Grundstück durchzuführen und die Straße auch nicht befahren werden darf, wäre die Entsorgungssituation für ein Grundstück, für das Widerspruch erhoben wurde, nicht gesichert. Denn die Nichtbefahrung ergibt sich aus rechtlichen Gründen, die der ZAOE nicht selbst beeinflussen kann.

Da der Widerspruch nur relativ wirkt, eine aufschiebende Wirkung also auch nur für das jeweils betroffene Grundstück entstehen würde, würde die aufschiebende Wirkung zu einer Zersplitterung der Abfallentsorgung führen. Dies ist schon faktisch organisatorisch nicht durchführbar.

Gegen die oben benannten Gefahren steht das Interesse des jeweiligen Widerspruchsführers an einer komfortableren Entsorgung. Dieses ist umso größer, je länger der Behälter gezogen werden muss. Die maximale Entfernung, die ein Überlassungspflichtiger zurücklegen muss, beträgt hier circa 282 m. Die damit verbundene Belastung steht in keinem Verhältnis zu den oben genannten Gefahren für das Fahrpersonal der Entsorgungsunternehmen.

Zu beachten ist, dass mit einer größeren Entfernung auch die oben genannten Gefahren zum Teil größer werden. Dabei gilt, dass das Interesse mehr Gewicht bekommt, je weiter die Entfernung ist, dasselbe aber dadurch auch wieder an Gewicht verliert, da das Fahrpersonal sonst die gleiche Strecke bewältigen müsste.

In der Abwägung muss das Interesse eines Widerspruchsführers an der Aufschiebenden Wirkung daher gegenüber dem öffentlichen Interesse dahinstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Meißner Straße 151a, 01446 Radebeul einzulegen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate *.pdf, *.txt, *.docx, *.xlsx, *.jpg, *.jpeg, *.tif, *.tiff und *.bmp beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat durch Übersendung einer De-Mail mit der

Versandart „absenderbestätigt“ an die Adresse info@zaoe.de-Mail.de zu erfolgen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Widerspruch per einfacher E-Mail ist nur formgerecht, wenn er an die Adresse info@zaoe.de gesendet wird und ein eigenhändig vom Widerspruchsführer unterzeichnetes Dokument in einem der oben genannten Dateiformate enthält.

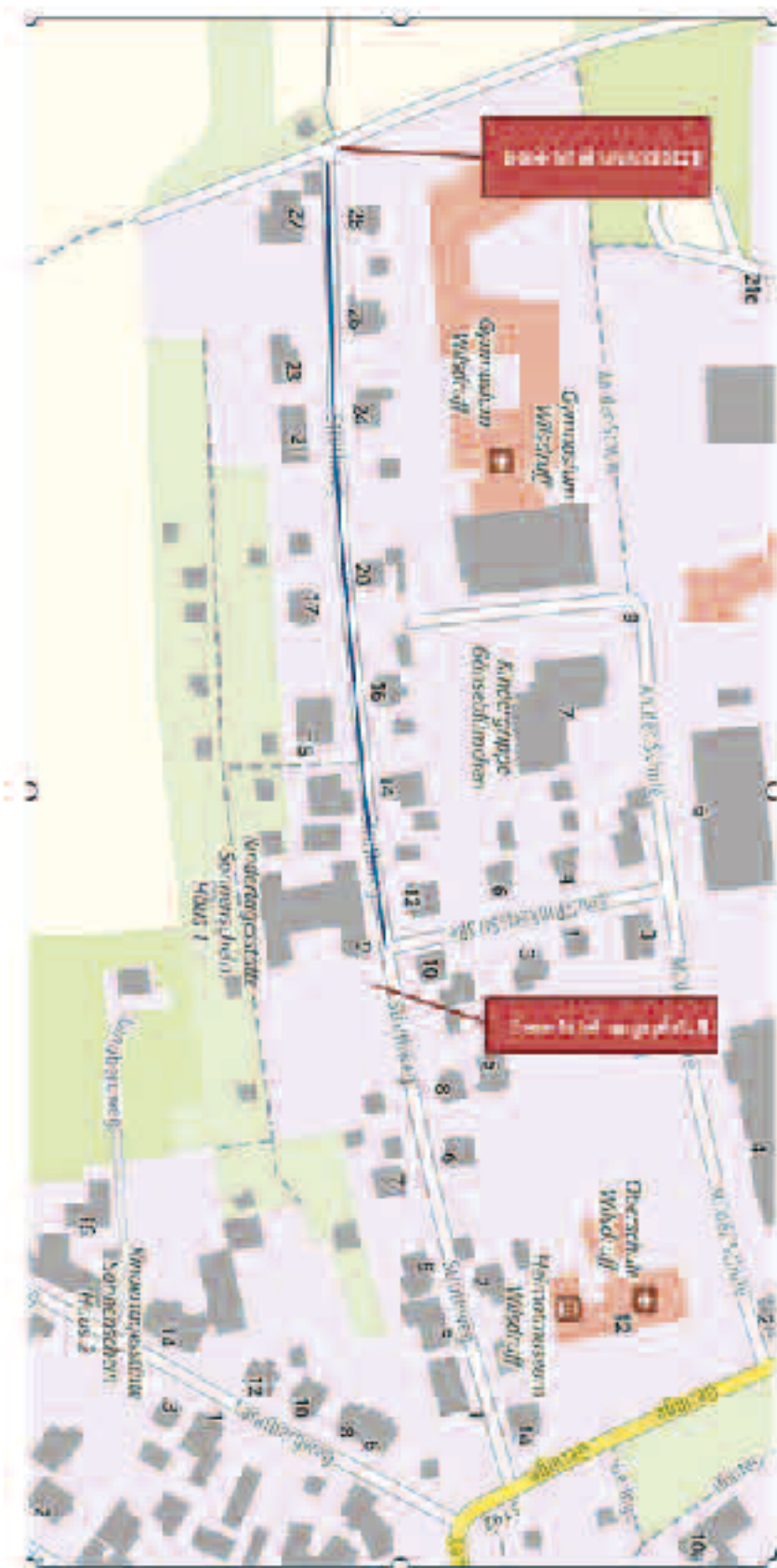
Hinweis:

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Radebeul, den 7. Mai 2026

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
Roman Toedter
Geschäftsführer

Anlage Gebietsbereich der Allgemeinen Verfügung vom 8. Mai 2026
(Markierung: Bereich der bisherigen Beiratsleitung)



**Bekanntmachung
des Vereins „Neiße Volleys e. V.“
mit Sitz in Görlitz
über die Auflösung des Vereins „Neiße Volleys e. V.“
(Amtsgericht Dresden – VR 11406)**

Vom 28. April 2026

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. März 2026 ist der Verein „Neiße Volleys e. V.“ mit Sitz in 02826 Görlitz, Konsulplatz 6 (Amtsgericht Dresden – VR 11406) aufgelöst.

Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei dem Liquidator Herrn Lutz Kühn, wohnhaft 02894 Reichenbach/OL, Gartenstraße 6, anzugeben.

Görlitz, den 28. April 2026

Lutz Kühn
Liquidator

**Bekanntmachung
des Vereins „Kabarett Lutken e. V.“
mit Sitz in Weißwasser
über die Auflösung des Vereins
„Kabarett Lutken e. V.“ in Liquidation
(Amtsgericht Dresden – VR 13190)**

Vom 6. Mai 2026

Der beim Amtsgericht Dresden im Vereinsregister unter der Nummer 13190 eingetragene Verein „Kabarett Lutken e. V.“ mit Sitz in Weißwasser wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. Dezember 2024 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung bei dem nachstehend genannten Liquidator anzumelden:

Frank Kirchhoff, geboren am 10. März 1955
Lange Straße 11, 02957 Krauschwitz

Krauschwitz, den 6. Mai 2026

Frank Kirchhoff
Liquidator

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 1124/26

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 28. April 2026 folgendes Aufgebot veröffentlicht:

Herr Alfred Hinke, Zeunerstraße 21, 09117 Chemnitz und Frau Liselotte Hinke, Zeunerstraße 21, 09117 Chemnitz haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer 2886, Sparkonto-Nummer 5638, ausgestellt von der Wohnungsbaugenossenschaft Chemnitz West eG, Harthweg 150, 09117 Chemnitz auf den Namen Claus Hinke

und Liselotte Hinke, zuletzt wohnhaft Zeunerstraße 21, 09117 Chemnitz, beantragt.

Der Ausstellerin des Sparbuches wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 28. Juli 2026 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 4. Mai 2026

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 1125/26

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 27. April 2026 folgendes Aufgebot veröffentlicht:

Herr Karl Mörl, Eppendorfer Straße 9, 09573 Augustusburg und Frau Gislinda Mörl, Eppendorfer Straße 9, 09573 Augustusburg haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE06 8705 0000 3374 0341 51, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Karl und Gislinda Mörl,

wohnhaft Seniorenhaus Augustusburg, Eppendorfer Str. 9, 09573 Augustusburg, beantragt.

Der Ausstellerin des Sparbuches wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 27. Juli 2026 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 4. Mai 2026

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 1159/25

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 27. April 2026 folgendes Aufgebot veröffentlicht:

Die Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG Hanau hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsge-

richts Chemnitz von Chemnitz, Blatt 10761 in Abteilung III unter Nummer 3 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 125.000,00 Euro nebst 15 Prozent Zinsen jährlich beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 27. Juli 2026 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 4. Mai 2026

Amtsgericht Chemnitz
Piaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 1114/25

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE12 8705 0000 3374 1278 42, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Regina Wälter, verstorben am 28. Februar 2025, zuletzt wohnhaft Ernst-Enge-Straße 126, 09127 Chemnitz, wird der Ausschließungsbeschluss vom 27. April 2026 öffentlich zugestellt.

Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.124 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 4. Mai 2026

Amtsgericht Chemnitz
Piaff
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland beabsichtigt für die städtischen Jugendeinrichtungen eine Stelle

Mitarbeiter städtische Jugendeinrichtungen (m/w/d)

zum nächst möglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Wir suchen eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Engagement und Eigeninitiative sowie Durchsetzungsvermögen.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- selbständige Übernahme des Betreuungsbereichs für die Altersgruppe 6–27 Jahre, einschließlich konzeptioneller Vorarbeiten, Programmentwicklung und Durchführung
- Absicherung des allgemeinen Clubbetriebes im Rahmen des Dienstplanes
- regelmäßige Elternarbeit, Kooperationen mit Schulen, Kindereinrichtungen und anderen Jugendeinrichtungen
- eigenverantwortliche Durchführung von Veranstaltungen, Ausfahrten, Ferienfreizeiten und Evaluation mit Teilnehmern
- Mitwirkung bei Beantragung und Abrechnung der dafür notwendigen finanziellen Mittel
- Erarbeitung pädagogisch langfristiger Ziele, die mit Einzelprojekten erreicht werden sollen

Wir erwarten:

- abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannter Erzieher/in oder adäquate Qualifikation als staatlich anerkannter Heilpädagoge/in, staatlich anerkannter Sozialarbeiter/in/Sozialpädagoge/in oder Diplompädagoge/in mit der Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit
- Verantwortungsbewusstsein gegenüber Kindern und deren Eltern
- einschlägige Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit wünschenswert
- Kontaktfreudigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- interkulturelle Kompetenzen beziehungsweise Bereitschaft, sich diese anzueignen
- PKW/Führerschein
- Bereitschaft zur Qualifizierung
- Grundkenntnisse in Englisch sind wünschenswert
- fundierte PC-Kenntnisse (Word, Excel, Internet, Soziale Medien)
- Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung (in der Regel Montag bis Freitag zwischen 13:00 Uhr–19:00 Uhr), zum Teil Wochenendeinsätze möglich

Wir bieten:

- Einstellung auf unbestimmte Zeit
- Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S 8b TVöD-SuE
- Besetzung einer Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten
- verschiedene Sonderzahlungen nach TVöD, zum Beispiel Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt
- betriebliche Altersvorsorge
- Probezeit: sechs Monate
- fachspezifische Weiterbildungsmöglichkeiten
- Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Qualifizierungsnachweisen bis zum 26. Mai 2026 vorzugsweise auf elektronischem Weg an Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de. Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können. Nach Bewerbungsschluss eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung ab. Engesendete Unterlagen in Papierform werden aus Kostengründen nicht zurückgesendet und nach Ablauf des Verfahrens datenschutzkonform vernichtet.

Die Person, die nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehen ist, ist verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes als Belegart OE beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen sowie ihren Impfstatus zum Masernschutz vorzulegen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis und Daten zum Impfstatus beizufügen.

Wir weisen darauf hin, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland beabsichtigt für die städtischen Jugendeinrichtungen eine Stelle als

Sozialpädagoge städtische Jugendeinrichtungen (m/w/d)

zum nächst möglichen Zeitpunkt für den Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Mobilen Jugendarbeit neu zu besetzen.

Wir suchen eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Engagement und Eigeninitiative sowie Durchsetzungsvermögen.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Mobile Jugendarbeit im Stadtgebiet Reichenbach im Vogtland und Offene Jugendarbeit im städtischen Jugendzentrum/Treff (Betreuungsbereich Altersgruppe 6-27 Jahre)nach SGB VIII
- einzelfallbezogene Hilfen
- Gruppen- und Elternarbeit, Netzwerkarbeit und Kooperationen
- eigenverantwortliche Durchführung von Veranstaltungen, Projekten, Ausfahrten, Ferienfreizeiten und Evaluation mit Teilnehmern
- Beantragung und Abrechnung der dafür notwendigen finanziellen Mittel
- Absicherung des allgemeinen Clubbetriebes im Rahmen des Dienstplanes
- konzeptionelle Arbeit, Evaluierung und Fortschreibung
- Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation
- Mitarbeit Jugendbeteiligung

Wir erwarten:

- anerkannter Abschluss als Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/in (HS/FH/B.A), Diplompädagoge/in mit der Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder Bachelor of Arts – Erziehungswissenschaften
- Bei abweichender Qualifikation der Bewerber entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter ergänzender Beachtung der zurechtensrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe des SGB VIII
- eigenverantwortliches Arbeiten und Interesse an konzeptioneller Weiterentwicklung
- Teamfähigkeit, soziale Kompetenz, wie Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Fähigkeit Vertrauen aufzubauen
- Koordinationsfähigkeit, zielorientiertes Handeln und Zuverlässigkeit
- systematische und strukturierte Arbeitsweise, hohes Maß an Eigeninitiative, Engagement und Kreativität
- Freude an der Arbeit mit jungen Menschen
- Verantwortungsbewusstsein gegenüber Kindern und deren Eltern
- einschlägige Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit wünschenswert
- Kontaktfreudigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- interkulturelle Kompetenzen beziehungsweise Bereitschaft, sich diese anzueignen
- PKW-Führerschein
- Bereitschaft zur Qualifizierung
- Grundkenntnisse in Englisch sind wünschenswert
- fundierte PC-Kenntnisse (Word, Excel, Internet, Soziale Medien)
- Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung (in der Regel Montag bis Freitag zwischen 11:00 Uhr–19:00 Uhr), zum Teil Wochenendeinsätze möglich

Setzen Sie Impulse in der Kinder- und Jugendarbeit und gestalten Sie das soziale Leben in der Stadt Reichenbach im Vogtland aktiv mit!

Wir bieten:

- einen attraktiven Arbeitsplatz innerhalb eines motivierten Teams mit flexiblen Arbeitszeiten (gleitende Arbeitszeit)
- Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 100 Prozent (derzeit 39 Stunden/Woche); die Arbeit in Teilzeit ist möglich
- Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S 11b TVöD-SuE
- verschiedene Sonderzahlungen nach TVöD, zum Beispiel Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt
- betriebliche Altersvorsorge
- Probezeit: sechs Monate
- fachspezifische Weiterbildungsmöglichkeiten
- Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Qualifizierungsnachweisen bis zum 26. Mai 2026 vorzugsweise auf elektronischem Weg an Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, E-Mail: personal.wesen@reichenbach-vogtland.de. Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können. Nach Bewerbungsschluss eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung ab. Eingeseandete Unterlagen in Papierform werden aus Kostengründen nicht zurückgesendet und nach Ablauf des Verfahrens datenschutzkonform vernichtet.

Die Person, die nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehen ist, ist verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes als Belegart OE beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen sowie ihren Impfstatus zum Masernschutz vorzulegen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis und Daten zum Impfstatus beizufügen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Sie suchen eine Herausforderung – Wir suchen eine Führungskraft für unsere Tochtergesellschaft

Die Bernsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH ist das kommunale Wohnungsunternehmen der Stadt Bernsdorf O.L. Mit einem Bestand von rund 600 Wohneinheiten trägt sie maßgeblich dazu bei, bezahlbaren Wohnraum zu sichern, Stadtentwicklung zu gestalten und die Lebensqualität in Bernsdorf nachhaltig zu stärken.

Die Stadt Bernsdorf steht vor einem spannenden Strukturwandel mit neuen Chancen für Wohnen, Wirtschaft und Stadtentwicklung. Die Ansiedlung des Logistikbataillons der Bundeswehr, die Fortentwicklung des Wirtschaftsstandorts sowie die damit verbundenen Impulse für Zuzug und Nachfrage nach Wohnraum eröffnen neue Perspektiven für die BVWG. Gleichzeitig erfordern demografische Veränderungen, Modernisierungs- und Sanierungsbedarfe sowie die Entwicklung neuer Wohnformen vorausschauendes Handeln, wirtschaftliche Stärke und innovative Ideen.

Vor diesem Hintergrund suchen wir zum 1. Dezember 2026 eine unternehmerisch denkende, strategisch handelnde und menschlich überzeugende Persönlichkeit für die

Geschäftsführung der Bernsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (m/w/d).

Ihre Aufgaben

- strategische, kaufmännische und organisatorische Gesamtverantwortung für die Gesellschaft;
- Weiterentwicklung von Bestandsmanagement, Sanierung und Modernisierung;
- Übernahme und Steuerung von Bauträgereigenschaften und projektbezogenen Entwicklungsaufgaben;
- Konzeption neuer, zielgruppengerechter Wohn- und Nutzungskonzepte;
- wertschätzende Führung und Entwicklung der Mitarbeitenden;
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern, Verwaltung, Partnern und Finanzinstituten;
- aktive Mitwirkung an der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung Bernsdorfs.

Ihr Profil

- erfolgreich abgeschlossenes Studium, vorzugsweise in Betriebswirtschaft, Immobilienwirtschaft, Wohnungswirtschaft, Verwaltung oder einer vergleichbaren Fachrichtung;
- mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung, idealerweise in der Wohnungswirtschaft, Immobilienwirtschaft, kommunalen Unternehmensführung oder einem vergleichbaren Umfeld;

- fundierte Kenntnisse in kaufmännischer Steuerung, Finanzplanung, Investitionsmanagement und Bestandsentwicklung;
- Verständnis für die besonderen Anforderungen eines kommunalen Wohnungsunternehmens;
- Erfahrung in der Umsetzung von Veränderungsprozessen sowie Freude daran, Zukunft aktiv zu gestalten;
- ausgeprägte Kommunikationsstärke, Verhandlungssicherheit und ein verbindliches Auftreten;
- hohes Maß an Eigenverantwortung, Entscheidungsfreude und strategischem Denken;
- sicherer Umgang mit wohnungswirtschaftlichen IT-Systemen sowie digitalen Verwaltungsprozessen.

Wir bieten Ihnen

- eine verantwortungsvolle Führungsposition mit großem Gestaltungsspielraum;
- die Möglichkeit, die Zukunft des Wohnens und die Entwicklung Bernsdorfs aktiv mitzugestalten;
- ein kommunales Umfeld mit kurzen Entscheidungswegen und engem Bezug zu Stadt, Wirtschaft und Gesellschaft;
- ein engagiertes Team sowie eine Aufgabe mit hoher gesellschaftlicher Relevanz;
- die Bestellung erfolgt zum 1. Dezember 2026 zunächst für die Dauer von vier Jahren mit der Option auf Verlängerung.

Bewerbung

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen, Ihrem frühestmöglichen Eintrittstermin sowie Ihrer Gehaltsvorstellung bis zum 25. Mai 2026 an buergemeister@bernsdorf.de.

Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bürgermeister Harry Habel unter der Telefonnummer: 0357 23 238-23 oder per EMail buergemeister@bernsdorf.de.

Datenschutz

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen willigen Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck des Auswahl- und Bewerbungsverfahrens ein. Diese Daten werden ausschließlich für dieses Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt und nach Abschluss des Verfahrens unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Weitere Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie im Rahmen des Verfahrens.